

Bund Deutscher Rechtspfleger

- elektronische Post -
Bundesministerium der Justiz
Referat R B 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Rb5@bmj.bund.de

8. Juli 2024

**Referentenentwurf des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des
Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG))**
Schreiben vom 17. Juni 2024 (560000#00005#0004)

Sehr geehrter Herr May,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zunächst ist anzumerken, dass einer noch ausführlicheren und fundierteren Stellungnahme zu den umfangreichen Vorlagen die knappe Fristsetzung wenig förderlich erscheint.

Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf zu begrüßen.

Es ist ein nachvollziehbarer Wunsch der Anwaltschaft und der Notar:innen, dass ihre gesetzlich festgelegten Gebühren unter Berücksichtigung der Inflation steigen sollten. Dass die prozentuale Erhöhung der einzelnen Tabellenwerte hinter der Inflationsrate zurückbleibt ist angemessen, da sich durch die Inflation auch die Werte erhöht haben. Dies führt im Zusammenspiel dazu, dass die abschließende Erhöhung der Gebühr in etwa auf der Höhe der Inflation liegen dürfte.

Absolut unverständlich ist jedoch der Ausschluss der Gebührentabelle B zum GNotKG von der Anpassung.

Hierunter fallen u.a. die Grundbuchsachen, welche in der Vergangenheit für einen großen Teil der Einnahmen der Justiz verantwortlich sind. In einzelnen Bundesländern wurden seitens der jeweiligen

Kontakt

Björn Benkhoff
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
mobil: +49 (0) 151 17277652

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Digitalkontakt

Bund Deutscher Rechtspfleger

E-Mail: post@bdr-online.de

Landesjustizverwaltungen und der Mittelbehörden zu verstehen gegeben, dass Einsparungen aufgrund der allgemeinen Haushaltslage unvermeidlich seien. Mehrausgaben seien aus den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften. Hier den naheliegenden Weg der Anpassung der Gebühren nach dem GNotKG auszuschließen, erscheint nicht sachgerecht. Insbesondere wird hierfür keine tragende Begründung geliefert. Auf S. 47 hält der Entwurf zur Begründung lediglich folgendes fest:

„Grundsätzlich ausgenommen von der Erhöhung sind die Gebühren für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach der Gebührentabelle B des GNotKG abgerechnet werden.“

Dies mag nicht zu überzeugen. Wenn die Landesregierungen dafür eintreten, dass die Justiz Mehrbedarfe in ihren Einzelplänen „erwirtschaftet“, dürfen sie vor einer Mehrbelastung der Bürger nicht zurückschrecken, wenn sie in anderen Bereichen dies ohne weiteres tut. Die einzige tragfähige Alternative wäre, die Justiz von entsprechenden Sparvorgaben auszunehmen.

Die nun angestrebte Änderung des Justizkostenrechts sollte auch zum Anlass genommen werden die Problematik des Gebührentatbestands Nr. 1501 KV JVKostG zu beseitigen. Die Gebühr fällt für Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern in Höhe von 15,00 Euro auch bei Negativauskünften an. Die Auskunft, dass kein Verfahren anhängig ist, ist vor allem in Nachlasssachen relevant.

Dies ergibt sich deutlich aus der amtlichen Anmerkung zur Gebühr:

„Die Gebühr wird auch für eine Bescheinigung erhoben, aus der sich ergibt, dass entsprechende Akten nicht geführt werden oder ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist.“

Die Hinzufügung der amtlichen Anmerkung sollte nach der Entstehungsgeschichte eine Klarstellung sein, dass auch Negativatteste gemäß § 13 FamFG in Nachlasssachen von der Gebührenvorschrift erfasst sind (BT-Drs. 17/11471, S. 309).

Mittlerweile wird diese Vorschrift viel weiter ausgelegt, als es der Gesetzgeber damals beabsichtigt hat. So werden Nachlassgerichte z.T. durch die Bezirksrevisoren angewiesen, diese Gebühr auch dann zu erheben sei, wenn es Nachlassvorgänge gibt und Nachlassgläubiger sich nach den Erben erkundigen (z.B. der Vermieter, Krankenkassen, Banken etc.). Der im Kostenrecht geltende Grundsatz des Analogieverbots wird dabei wissentlich ignoriert.

Allerdings hat diese Problematik groteske Züge angenommen. Derzeit werden z.B. innerhalb Baden-Württembergs und Bayerns gleiche Sachverhalte unterschiedlich behandelt und Auskünfte insbesondere in Nachlasssachen durch regional abweichende Einordnung als Justizverwaltungsangelegenheit oder gerichtliche Tätigkeit teilweise gebührenfrei, teilweise gegen Gebühr erteilt. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern kaum vermittelbar.

Daher wird für die Einführung eines neuen Kostentatbestands plädiert. Der Aufwand der Nachlassgerichte für Auskünfte ist bereits mit den Gerichtsgebühren abgegolten. Die Erhebung der 15 Euro steht zudem in keinem Verhältnis mit dem Aufwand der dabei

betrieben wird, um diese Gebühr einzuziehen. Bei den Bürgerinnen und Bürgern gibt es nur Unverständnis.

Aus hiesiger Sicht bedarf es daher eine Klarstellung im JVKostG oder im GNotKG. Folgende Alternativen scheinen daher leicht und schnell umsetzbar:

- a) Ergänzung **§ 3 JVKostG** um Ziffer 7 „in Nachlasssachen.“
Oder
- b) Ergänzung **§ 13 FamFG**
„Die Akteneinsicht an Dritte kann auch mittels schriftlicher Auskunft erfolgen, sofern lediglich bestimmte Auskünfte verlangt werden. Die schriftliche Auskunft ist gebührenfrei.“

Zum konkreten Entwurf:

Artikel 1 Änderung des Gerichtskostengesetzes:

Zur Ergänzung des **§ 22 Abs. 1 GKG** führen wir wie folgt aus:

Die gewünschte Klarstellung des ..., ob im Falle eines Antrages auf Abgabe des Mahnverfahrens durch den Antragsgegner ebenfalls der Antragsteller hafte (oder eben nicht), kann aus unserer Sicht nicht ganz nachvollzogen werden:

Die Vorschrift erscheint insoweit klar gefasst, dass im Falle der Durchführung des streitigen Verfahrens nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid und Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens der Antragsteller des Mahnverfahrens als Antragsteller des streitigen Verfahrens im kostenrechtlichen Sinn anzusehen ist - unabhängig davon, wer den Antrag auf Abgabe gestellt hat. Aus der Begründung des Entwurfs ergibt sich nichts anderes.

Es stellt sich hier u.E. lediglich die Frage, ob die vorgeschlagene Ergänzung des § 22 GKG zielführend erscheint:

Einerseits kann das Argument nachvollzogen werden, dass es dem Antragsteller obliege, das Verfahren, in dem bislang keine Schlüssigkeitsprüfung des geltend gemachten Anspruchs erfolgte, zu Ende zu führen, und es auch dem Interesse des Antragsgegners an einer prozessualen Kostengrundentscheidung als Grundlage für die Erstattungsfähigkeit seiner Rechtsverteidigungskosten entspreche. Auch das Argument, dass der Antragsgegner des Mahnverfahrens nicht in einem größeren Umfang mit einer Kostenhaftung belastet werde, als wenn von vornherein der Klageweg gewählt worden wäre, bei dem der Kläger unabhängig vom Ausgang des Prozesses für sämtliche Gerichtskosten als Antragstellerschuldner hafte, klingt schlüssig.

Allerdings widerspricht die Ergänzung eventuell der Vorschriftensystematik und dem Sinn des niederschwellig und einfach gehaltenen Mahnverfahrens, in welchem der Antragsteller die Möglichkeit haben soll, sich bei Widerspruch des Antragsgegners „die Sache noch einmal zu überlegen“. Viele Bürger können oder wollen es sich zudem schlicht finanziell nicht leisten, mehr zu „versuchen“ als einen Mahnbescheid. Wollen diese dann nach Widerspruch keine Abgabe beantragen im Hinblick auf das Kostenrisiko oder den Stress eines Zivilprozesses, erscheint es ungerecht, sie dennoch mit Kosten zu überziehen.

Zwar dürfte -wie der Entwurf andeutet- die Richtigkeit der vorgeschlagenen Änderung davon abhängen, ob das Mahnverfahren und das sich anschließende streitige Verfahren denselben Rechtszug im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 GKG bilden. Da die Frage in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist, würde sich bei einer Änderung des § 22 GKG aber unbedingt auch empfehlen, die Übergangsvorschrift des § 71 GKG dahingehend zu ändern, dass es sich bei Mahnverfahren und anschließendem Streitverfahren um dieselbe Rechtsstreitigkeit im Sinne der Vorschrift handelt.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen

Die vorgeschlagene Verfahrenswerterhöhung des **§ 45 FamGKG** muss nach wie vor strikt abgelehnt werden.

Sie hätte zum einen keinerlei positiven Effekt auf die Justizeinnahmen, sondern vielmehr deutlich höhere Ausgaben zur Folge. Es ist hierbei zu beachten, dass in über 75% der familiengerichtlichen Verfahren Verfahrenskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung gewährt wird.

Eine Werterhöhung von 4.000 auf 5.000 EUR hätte zur Folge, dass sich die „übliche“ RVG-Vergütung (Verfahren mit Einigung; Gebühren inkl. MWSt.) in zahllosen Verfahren von 1.181,67 EUR auf 1.352,44 EUR erhöhen würde, mithin um ca. 15%.

Es erschließt sich zunächst nicht, weshalb neben den geplanten Gebührenerhöhungen auch noch Werterhöhungen eintreten sollten, mithin doppelte Erhöhungen zum Tragen kommen sollten, noch dazu in einem typischen VKH-Bereich, in dem oft mehrere Verfahren innerhalb kurzer Zeit geführt werden, in denen der Rechtsanwalt jeweils separate Gebühren aus der Staatskasse erhält.

Der Gesetzgeber wollte seit jeher das Gebiet der Kindschaftssachen bewusst von hohen Werten frei halten um einerseits den Beteiligten einen problemlosen Gerichtszugang zu ermöglichen, und andererseits die Staatskasse bei solchen oft wiederkehrenden Verfahren von größerer Belastung frei zu halten.

Zudem hat der Richter bereits nach aktueller Gesetzeslage bei besonderen Verfahrenskonstellationen einen Spielraum (§ 45 Abs. 3 FamGKG) hinsichtlich des Verfahrenswertes, um diesen nach Ermessen variieren zu können.

Auch das Argument des Referentenentwurfes, dass durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zahlreiche Auffang- und Regelwerte in den Justizkostengesetzen auf 5.000 Euro angehoben wurden und deshalb der Regelverfahrenswert für die in § 45 Absatz 1 FamGKG genannten Kindschaftssachen nunmehr ebenfalls auf diesen Wert zu erhöhen sei, verkennet völlig die Realität und zeugt von vollkommen überzogenen anwaltlichen Gebühreninteressen:

Denn zum einen erfolgten die Regelwerterhöhungen auf 5.000,-- EUR (vor allem im Bereich des GNotKG, hier etwa bei § 36 GNotKG), weil bereits im Jahre 1975 (!) der Wert im Vorgängergesetz KostO auf damals 5 000 DM festgelegt wurde und eine Verdoppelung innerhalb von 58 Jahren (!) nicht gerade unangemessen erscheint.

Zum anderen wurde der Wert des § 45 FamGKG erst im Jahre 2021 (!) von 3.000,-- EUR auf 4.000,-- EUR erhöht.

Eine Erhöhung des Verfahrenswertes von 4.000,-- auf dauerhaft 5.000,-- EUR wird somit entschieden abgelehnt.

Ähnliches gilt für die weiteren Verfahrenswerterhöhungen der **§§ 47, 48 und 49 FamGKG** -obgleich die angedachten Erhöhungen hier wohl keine so gravierenden Folgen für die Staatskasse hätten wie bei § 45 FamGKG. Um jedoch dem künftig sicherlich auftretenden Argument vorzubeugen, dass bei einer Änderung der §§ 47-49 FamGKG konsequenterweise auch § 45 FamGKG geändert werden müsse, sollte generell unbedingt von Werterhöhungen abgesehen werden. Betrachtet man generell die äußerst maßvollen Werterhöhungen, die (nur) dem Justizhaushalt zugutekommen (etwa im Bereich des GNotKG), so erscheint es keineswegs unangemessen, die im Jahre 2009 erhöhten Verfahrenswerte noch längere Zeit beizubehalten. Wir verweise hier nochmals auf den erst innerhalb eines Zeitraumes von 58 Jahren verdoppelten Wert des § 36 GNotKG

Zu Artikel 3 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes:

Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Harmonisierung der Wertgrenzen im Betreuungsrecht ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollte die Form der Angleichung dringend verändert werden. Der pauschale Verweis auf § 1880 BGB und damit auf § 90 SGB XII birgt zwei Probleme. Es kann nicht gewollt sein, dass sich die Frage, ob in einem Betreuungsverfahren Gerichtskosten zu erheben sind oder nicht von einem anderen Gesetz abhängig ist. Bei einer Änderung der Schonvermögensgrenzen würden sich sofort auch die Voraussetzungen für die Gerichtskostenerhebung verändern. Das ist für die Rechtsanwendung nicht praktikabel, aber auch den Bürgern nicht vermittelbar. Zudem ist zumindest anzunehmen, dass bei einem Verweis auf das Sozialgesetzbuch auch die diesbezügliche Rechtsprechung und Kommentierung anzuwenden wäre. So müsste z.B. bei den Vermögenswertangaben immer das um das Einkommen des laufenden Monats bereinigte Vermögen berücksichtigt werden, ggf. wären im Einzelfall Härtefälle zu prüfen. Das würde die Prüfung der Gerichtskosten noch weiter verkomplizieren. Es ist damit dringend zu empfehlen hier schlicht die Vermögensgrenze auf den konkreten Wert von 10.000,- € anzupassen und auf den Verweis auf § 1880 BGB an dieser Stelle zu verzichten.

Wir möchten auch auf folgende Problematik hinweisen. Neben der KV 11101 GNotKG (Jahresgebühr für Dauerbetreuung mit Vermögen zum Gegenstand) besteht die KV 11102 (Jahresgebühr für Dauerbetreuung ohne Vermögen zum Gegenstand). Diese sieht eine Gebühr von 300,00 € vor, höchstens jedoch eine Gebühr nach 11101.

Bereits nach bisheriger Rechtslage ist dieses Gefälle im Grundsatz bereits schwerlich nachzuvollziehen. Dem Gefälle wird die Begrenzung mittels des Verweises auch grundsätzlich Rechnung getragen, allerdings sorgt dieser für einen teilweise nicht unerheblichen Praxisaufwand.

Während beispielsweise bei Betreuungen mit Vermögensverwaltung und nicht selbst bewohnten Grundstücken (Schonvermögen) diese regelmäßig formell geschätzt werden, ergeben sich ohne die Vermögensverwaltung hier für die durchzuführende Vergleichsberechnung häufig aufgrund der fehlenden Wertgrundlage Probleme.

Die Vergleichsberechnung soll eine Schlechterstellung verhindern. Um dies zu gewährleisten sind formelle Bewertungen durchzuführen, die die Gebührenersparnis allerdings übersteigen.

Soweit diese Vergleichsberechnung umfangreicheren Ermittlungen bedarf, erscheint dies in dieser Form, insbesondere bei der geringen Gebührendifferenz (anders KV 11103), nicht sachgerecht. Es tritt dadurch mitunter ein vergleichbarer Bearbeitungsaufwand ein, wie bei einer Betreuung mir Vermögen zum Gegenstand.

Hier könnte beispielsweise ein Wegfall der gesonderten KV (unter regelmäßiger Erhebung der Mindestgebühr als weiterer Absatz in KV 11101) in Betracht gezogen werden, insbesondere durch die bereits zum 01.01.2024 durchgeführte Erhöhung der Mindestgebühr.

Übergangsvorschriften wurden insgesamt nicht gefunden. Jedoch sollte angesichts der Vorschriften zu Fälligkeit, die Anpassung der Wertgrenze in Betreuungssachen erst zum 01.01.2025 wirksam werden.

Zu Artikel 7 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes:

Keinesfalls ist die Anhebung der Kappungsgrenze im Rahmen des **§ 49 RVG** sowie die Verringerung des PKH-Abschlags von 15% auf 10% auf die Wahlanwaltsgebühren zu befürworten.

Die Argumentation des Entwurfes, dass die Wertgebühren, die ein beigeordneter Rechtsanwalt aus der Staatskasse erhält, grundsätzlich im gleichen Umfang steigen sollen wie die Wertgebühren eines Wahlanwalts nach § 13 RVG, rechtfertigt keineswegs die Verringerung des PKH-Abschlags.

Denn die PKH-Gebühren steigen selbstverständlich in gleichem Umfang wie die Regelgebühren, nämlich um 6%. Natürlich muss hier der prozentuale Anstieg betrachtet werden, nicht der absolute. Der PKH-Abschlag soll seit jeher den Vorteil des Rechtsanwalts ausgleichen, dass die PKH-Vergütung aus der Staatskasse, mithin einem solventen Schuldner, zuverlässig zur Auszahlung kommt. Würde man mit der allgemein eher sinkenden Zahlungsmoral des Bürgers oder mit der steigenden Zahl der Insolvenzen argumentieren, müsste der PKH-Abschlag sogar eher steigen statt fallen.

Die Verringerung des Abschlags von 15% auf 10% ist daher strikt abzulehnen. Vielmehr sollte in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung über eine Erhöhung nachgedacht werden.

Auch dem Vorschlag, die obere Wertgrenze von derzeit 50.000 Euro auf 80.000 Euro anzuheben, muss entschieden entgegengetreten werden. Dies nicht zuletzt wegen der ohnehin erst vor wenigen Jahren erfolgten, äußerst kontrovers diskutierten Anhebung der Kappungsgrenze auf 50.000,-- EUR.

Es erschließt sich auch hier nicht, weshalb neben den geplanten Gebührenerhöhungen noch Werterhöhungen eintreten sollten -zumal ohnehin die Verfahrenswerte entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung stetig wachsen.

Auch im Hinblick auf die (kostenträchtige) Tendenz der aktuellen Rechtsprechung, im Rahmen von Mehrvergleichen sämtliche Gebühren zu erstatten (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 17. Januar 2018, XII ZB 248/16, zit. nach juris), wären hier weitere enorme Ausgaben für die Staatskasse zu erwarten.

Zudem werden Werte über 50.000,-- EUR regelmäßig vor allem in Familiensachen erreicht, wenn ein Ehepartner den Grundbesitz und im Gegenzug Darlehensverbindlichkeiten übernimmt. Solche Vereinbarungen, die im Rahmen der Scheidung eigentlich logisch erscheinen und bei denen sich meist die Beteiligten ohnehin bereits einig sind, werden gerne zum Gegenstand eines Mehrvergleichs gemacht, auf den die VKH regelmäßig erstreckt wird.

Der Rechtsanwalt erhält für eine solche, meist nur deklaratorische, Einigung eine hohe Einigungsgebühr für eine minimale Mehrarbeit.

Die Anhebung der Kappungsgrenze würde damit eine weitere, in der Sache gerade nicht gerechtfertigte immense Mehrbelastung zulasten der Staatskasse darstellen.

Sie muss **strikt abgelehnt** werden.

Die Entstehung einer fiktiven Terminsgebühr nach **Nr. 3104 VV RVG** in Familiensachen bei vorgeschriebener Erörterung widerspricht der überwiegenden und überzeugenden Rechtsprechung (vgl. nur beispielhaft: OLG München, AGS 2019, 502, m.w.N.), die in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerade keine fiktive Terminsgebühr entstehen lässt.

Eine Änderung der Vorschrift ist daher nach wie vor abzulehnen.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Kristina Fuhs
stellvertretende Bundesvorsitzende

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.